



Leitlinien zur Evaluierung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Nach dem Hochschulrahmengesetz (HRG) und dem Hochschulgesetz für das Land NRW werden Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden. Im Laufe des sechsten Jahres kann das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung um ein Jahr verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrer oder als Hochschullehrerin bewährt hat.

Ablauf der Evaluation

Die Federführung für die inhaltliche Durchführung der Evaluation liegt bei der jeweiligen Fakultät. Der Fakultätsrat eröffnet das Verfahren, in dem er die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor zum Einreichen eines Selbstberichts auffordert und eine Evaluationskommission einsetzt, die die Evaluation inhaltlich betreut und durchführt. Das Verfahren basiert auf dem Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors sowie mindestens einem externen Gutachten. Die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor sollte in der Evaluationskommission Gelegenheit haben, den Selbstbericht mündlich auszuführen. Die Kommission kann zudem auf seiner Basis konkrete Fragen an den/die externen Gutachter formulieren.

Die Evaluationskommission kommt auf Grundlage des Selbstberichts wie des/der externen Gutachten/s zu einem Ergebnis, das sie in einem Bericht zusammen mit einer Empfehlung an den Fakultätsrat weiterleitet. Der Fakultätsrat fasst einen formalen Beschluss.

Im Falle eines negativen Votums erhält die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor die Möglichkeit zu einer Stellungnahme gegenüber der Kommission und gegebenenfalls gegenüber dem Fakultätsrat. Im Zweifelsfalle kann der Fakultätsrat darauf bestehen, dass ein neuer Bericht erarbeitet wird und gegebenenfalls ein neues Verfahren eröffnen.

Das Votum wird zusammen mit dem Antrag auf Verlängerung spätestens 3 Monate vor Auslaufen des Dienstverhältnisses an das Rektorat zur Entscheidung weitergeleitet.

Dem Antrag an das Rektorat sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag des Fakultätsrates (umfasst den begründeten Vorschlag zur Verlängerung bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses und das Abstimmungsergebnis des Fakultätsrates)
- Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors
- Gutachten
- Bericht der Evaluationskommission

Zeitplan:

Verfahrensschritt	Evaluierung im 3. Jahr	
	Dauer	Zeitleiste (nach Dienstzeit)
Aufforderung durch den Fakultätsrat an die Juniorprofessorin/den Juniorprofessor, den Selbstbericht einzureichen Bennennung der Evaluationskommission durch den Fakultätsrat;		2 Jahre, 4 Monate
Benennung und Bestimmung der Gutachter/innen durch die Evaluationskommission		2 Jahre, 5 Monate
Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors	4 Wochen	2 Jahre, 5 Monate
Vorlage der Gutachten	8 Wochen	2 Jahre, 7 Monate
Bericht der Kommission	4 Wochen	2 Jahre, 8 Monate
Beschluss des Fakultätsrats und Weiterleitung des Antrags an das Rektorat	4 Wochen	2 Jahre, 9 Monate
Beschlussfassung des Rektorats Bearbeitung durch Personaldezernat		2 Jahre, 10 Monate

Soll das Beamtenverhältnis im Laufe des sechsten Jahres um ein Jahr verlängert werden, ist dem Rektorat spätestens 3 Monate vor Auslaufen des Dienstverhältnisses ein positives Votum des Dekans - auf der Grundlage eines entsprechenden Fakultätsratsbeschlusses - vorzulegen.

Evaluationskommission

Der Fakultätsrat setzt eine Evaluationskommission ein, die aus 3 Professoren/innen, 1 wiss. Mitarbeiter/in und 1 Studierender/n zusammengesetzt ist. Eine Professorin/ein Professor muss einer anderen Fakultät der Universität angehören. Bei Fakultäten, die aus mehreren Instituten bestehen, ist die Einbindung des Instituts an dem die jeweilige Juniorprofessorin/der jeweilige Juniorprofessor tätig ist, sicherzustellen.

Die Evaluationskommission führt das eigentliche Evaluationsverfahren durch. Ihr obliegt die Auswahl der oder des externen Gutachter/s. Es ist zudem ihre Aufgabe, die bei Arbeitsantritt vorgefundenen Arbeitsbedingungen der Juniorprofessorin und der Juniorprofessoren festzuhalten und mögliche Auswirkungen mit zu berücksichtigen. Die Evaluationskommission erarbeitet unter Einbeziehung der einzelnen Bestandteile einen Bericht und eine Empfehlung an den Fakultätsrat. Es ist hierbei freigestellt, ob der Bericht zu den Punkten einzeln Stellung nimmt oder summarisch abgefasst wird.

Bestandteile des Verfahrens

I. Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors

Der Selbstbericht ist eingeteilt in einen Bereich zur Forschung und einen Bereich zur Lehre.

Bereich Forschung:

- Nennung und Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
- Nennung und Darstellung der Kooperationen (internen sowie externe (national und international))
- Publikationen im Berichtszeitraum
- Nennung und Erläuterung der im Berichtszeitraum gestellten Drittmittelanträge
- Auflistung der im Berichtszeitraum eingeworbenen Drittmittel
- Nennung der im Berichtszeitraum erhaltenen Preise und Auszeichnungen
- Nennung der betreuten Promotionen und Diplomarbeiten
- Darstellung der Forschungsarbeit für die folgenden 3 Jahre.

Bereich Lehre:

- Kurze Erläuterung zur Einbindung in vorhandene Studiengänge
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen
- Kurze Darstellung der Lehrinhalte sowie der Didaktik/Methodik
- Beratung und Betreuung von Studierenden
- Einbindung in Prüfungen
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten
- Besuch hochschuldidaktischer Veranstaltungen / eigene Weiterbildung
- Gegebenenfalls Ergebnisse der Lehrevaluation

darüber hinaus:

- fakultätsübergreifendes Engagement
- Mitarbeit in der universitären Selbstverwaltung

II. Externes Gutachten

- Die Kommission soll mindestens ein externes Gutachten von fachlich ausgewiesenen Experten einholen.
- Das Vorschlagsrecht für die Auswahl des/der externen Gutachter/s liegt bei der Evaluationskommission.
- Die Gutachter sollen mindestens den Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors zur Kenntnis erhalten und darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, weitere Informationen einzuholen.
- Das Gutachten soll sich zwar eher auf die Forschungsleistung beziehen, darüber hinaus jedoch - im Sinne der Prozessbegleitung - auch eine perspektivische Einschätzung für die weiteren drei Jahre sowie die Berufungsfähigkeit abgeben.

III. Ergebnisse der Lehrevaluation

Vorlage von Ergebnissen zur Bewertung der Leistung aus internen Lehrveranstaltungs-evaluationen, ggf. externer Evaluationen von Studium und Lehre.

IV. Hochschulöffentlicher Vortrag der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors

Organisation eines hochschulöffentlichen Vortrages der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors durch die Fakultät vor Einreichung des Antrags an das Rektorat.